

# **Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Berkenthin (Straßenreinigungs-Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein - StrWG - und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Berkenthin vom 30.11.2015 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

Für die Durchführung der Straßenreinigung durch die Gemeinde Berkenthin nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung werden Gebühren erhoben. Durch die Straßenreinigungsgebühren werden 80,00 v. H. der Kosten der Straßenreinigung und damit zusammenhängende Verwaltungskosten gedeckt.

## **§ 2 Reinigungsleistungen**

Der Umfang der Reinigungsleistungen ergibt sich aus der Straßenreinigungssatzung.

## **§ 3 Bemessungsmaßstab**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Bemessungsmaßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße angrenzt (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrundegelegt. Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrundegelegt. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Bei der Feststellung der Frontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm aufgerundet.
- (3) Zur Ermittlung der Straßenreinigungsgebühr wird die Frontlänge gemäß Abs. 2 vervielfacht mit dem Gebührensatz gemäß § 4.
- (4) Bei abgestumpften Straßenecken werden die Frontlängen der Grundstücke vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien gerechnet.
- (5) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder wird es durch mehrere solcher Straßen erschlossen, so wird die Gebühr für jede Straße berechnet.

## **§ 4 Gebührenhöhe**

Die jährliche Gebühr für 1 m Frontlänge (§ 3 Abs. 3) beträgt 0,72 €.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

Die Gebühr entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung der Straße, an der das Grundstück liegt, beginnt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

## **§ 6 Erhebung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr wird jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und zusammen mit anderen Gemeindeabgaben veranlagt. Sie ist in vier gleichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

## **§ 7 Gebührenschuldner, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners hat der bisherige Schuldner die Gebühr bis zum Ende des Monats, in dem der Wechsel eintritt, zu entrichten. Für die Gebühr dieses Monats haftet neben dem bisherigen auch der neue Schuldner.
- (3) Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Straßenreinigungsgebühr. Die Gebühr wird gegen die Gemeinschaft festgesetzt. Sofern ein Verwalter nach dem Wohnungseigentümergebiet bestellt ist, wird der Bescheid dem Verwalter zugestellt.
- (4) Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Unterbrechung der Straßenreinigung**

- (1) Wird die Straßenreinigung länger als 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so mindert sich die Gebühr auf Antrag um den auf die Unterbrechung entfallenden Zeitraum.
- (2) Kann die Straßenreinigung aus Gründen, die die Gemeinde Berkenhain nicht zu vertreten hat, an höchstens 30 aufeinanderfolgenden Tagen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden (z. B. bei vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Reinigung in Folge höherer Gewalt, Betriebsstörungen, behördlicher Verfügungen, Straßenbauarbeiten oder dergleichen), so besteht kein Anspruch auf Minderung der Gebühr oder Entschädigung.

## **§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Umstände mitzuteilen, sowie auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskunft zu erteilen.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes zulässig bei dem:
  - a. Katasteramt aus dem Liegenschaftsbuch
  - b. Grundbuchamt aus dem Grundbuch
  - c. Ordnungsamt aus der Einwohnermeldedatei und aus der Gewerbedatei
  - d. Steueramt aus der Grundstückslastendatei
  - e. Bauordnungsamt aus dem Baulastensbuch
  - f. Finanzamt aus der Grundsteuerdatei
- (2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Auskunftspflicht und/oder Anzeigepflicht nach § 9 nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Berkenthin (Straßenreinigungs-Gebührensatzung) vom 03.12.2004 außer Kraft.

Berkenthin, den 03.12.2015

Gemeinde Berkenthin  
Der Bürgermeister  
gez. Grönheim

(D.S.)